



## ÖKOBÜRO ALLIANZ DER UMWELTBEWEGUNG

A-1070 Wien, Neustiftgasse 36/3a
T: +43 1 524 93 77
F: +43 1 524 93 77-20
E: office@oekobuero.at
www.oekobuero.at

**ZVR** 873642346

An das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus Abteilung V/2 Stubenbastei 5 1010 Wien

per Email an <a href="mailto:abt-52@bmnt.gv.at">abt-52@bmnt.gv.at</a> <a href="mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at">begutachtungsverfahren@parlament.gv.at</a>

Wien, 07.05.2019

<u>Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend eines Bundesgesetzes mit dem das</u> Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019)

Geschäftszahl: BMNT-UW.2.1.6/0113-V/2/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zum Entwurf des Bundesgesetzes mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019).

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 17 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturschutzbund, VCÖ-Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

Mit dem Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 wurden im vergangenen Jahr Schritte zur Umsetzung der Aarhus Konvention in Österreich gesetzt. Ziel war dabei die Umsetzung des unionsrechtlich gebotenen Rechtsschutzes für die betroffene Öffentlichkeit, wie etwa anerkannte Umweltorganisationen. Aufgrund der mangelhaften Umsetzung des Rechtsschutzes der Aarhus Konvention im nationalen Umweltrecht ist derzeit auch ein Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen Österreich anhängig. Mit den Änderungen in § 37 AWG werden bestimmten





Anlagetypen vom Genehmigungsregime des AWG ausgenommen und auf Verfahren der Gewerbeordnung (GewO) bzw. des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) beschränkt.

Anders als im AWG wurden GewO und MinroG <u>nicht</u> novelliert, um den unionsrechtlich gebotenen Rechtsschutz der betroffenen Öffentlichkeit zu gewährleisten. Damit würde also hinsichtlich der Anlagen des § 37 AWG der gerade erst geschaffene Rechtsschutz umgehend wieder abgeschafft. Die Abschaffung des Rechtsschutzes führt erneut zu einer Verletzung von Unionsrecht und auch zu vermehrter Rechtsunsicherheit der Bewilligungswerbenden, da sie mit der Gefahr von übergangenen Parteien und somit rechtskraftdurchbrechenden Rechtsmitteln konfrontiert sind.

ÖKOBÜRO und Justice & Environment empfehlen daher nachdrücklich, die Änderung des § 37 AWG aus der Novelle zu streichen, bzw. den dringend gebotenen Rechtsschutz der Aarhus Konvention auch in der Gewerbeordnung und im Mineralrohstoffgesetz zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Thomas ALGE

Geschäftsführer ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung